



Brüssel, den 25.6.2025
C(2025) 3807 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.6.2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.6.2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2024) 4840 der Kommission, wurde das Programm „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 27. März 2025 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug, und zwar infolge der Bewertung der Halbzeitüberprüfung des Programms, die unter anderem Prioritäten für Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, sowie einen Vorschlag für die endgültige Zuweisung des Flexibilitätsbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 umfassten.
- (3) Die Änderung des Programms besteht in erster Linie in der Einführung einer neuen speziellen Priorität 7 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Bereich strategischer Technologien für Europa“, die zum STEP-Ziel „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU)

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)“ beiträgt.

- (4) Die Änderung des Programms besteht darüber hinaus in einer Übertragung von Anteilen der Flexibilitätsbeträge der Priorität 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ in die neue STEP-Priorität 7 und von den Prioritäten 2 „Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ und 3 „Verringerung der CO₂-Emission“ in die Prioritäten 4 „Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz“ und 5 „Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr“.
- (5) Die Änderung des Programms umfasst darüber hinaus hauptsächlich folgende Anpassungen: in der Priorität 1 wird die Beschreibung der Maßnahme „Einzelbetriebliche FuE- und Transferförderung“ angepasst, indem der Kreis der Begünstigten um wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und FuI-Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft erweitert wird. In der Priorität 2 werden die Investitionsbeträge für die Maßnahmen „Thüringen Dynamik“ und „InnoInvest“ angepasst. Die Maßnahme „Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft“ wird erweitert, um internationale Investoren auf den Wirtschaftsstandort Thüringen aufmerksam zu machen. In der Priorität 3 wird die Maßnahme „Energieeffizienzsteigerung in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen“ um einzelne Fördermöglichkeiten wie Monitoringtechnik und Kühlungsprozesse erweitert. In der Priorität 4 wird die neue Maßnahme „Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber Klimawandelfolgen“ aufgenommen. In der Maßnahme „Verbesserung des Hochwasserschutzes und Gefahrenabwehr“ wird der neue Fördergegenstand „Starkregenvorsorge“ aufgenommen. Schließlich besteht die Änderung des Programms darin, die Interventionsbereiche und Indikatoren zu überarbeiten, um den inhaltlichen Änderungen Rechnung zu tragen.
- (6) Im Einklang mit Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat Deutschland für das Programm eine Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung und einen Vorschlag für die endgültige Zuweisung des Flexibilitätsbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060, den die Kommission zusammen mit dem vom Mitgliedstaat vorgelegten überarbeiteten Programm genehmigen sollte, übermittelt.
- (7) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag von Deutschland auf Änderung des Programms wie folgt begründet: mit den angezeigten Mehrbedarfen von potentiellen Begünstigten; mit dem verstärkten Fokus auf die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Bereich strategischer Technologien für Europa; um wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen als Begünstigte zu adressieren; um internationale Investoren stärker zu Investitionen in den Standort Thüringen zu bewegen; um die im Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit der EU vorgestellten Zielsetzungen zu adressieren; um zukünftig besser die erforderlichen Investitionsmittel für innovative Investitionsvorhaben mobilisieren zu können; um die Gemeinden bei den Herausforderungen im Handlungsfeld der Klimaanpassung zu unterstützen; sowie mit den langfristigen wesentlichen Veränderungen der Niederschlagshäufigkeit, Niederschlagsverteilung und des Wasserhaushalts. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm

festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates².

- (8) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 26. März 2025 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms und seines Finanzierungsplans geprüft und genehmigt.
- (9) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (10) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (11) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (12) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Programm „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 29. April 2022, zuletzt geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 27. März 2025 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“.

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge einer mit diesem Beschluss genehmigten Änderung des Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ förderfähig werden, sind ab dem 27. März 2025 förderfähig.

Artikel 3

Der Flexibilitätsbetrag wird hiermit endgültig dem Programm „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ zugewiesen.

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25.6.2025

*Für die Kommission
Raffaele FITTO
Exekutiv-Vizepräsident*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Martine DEPREZ
Direktorin
Entscheidungsprozess & Kollegialität
EUROPÄISCHE KOMMISSION